



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1850

(2.1.1850) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Vertrag soll ratificirt, und die Ratificirten in Hamburg in dem Verlaufe von 14 Tagen zu werden. Dessen zur Urkunde haben die ratificirten Vertrag unterzeichnet und mit ihm versehen

(L. S.) (97.) C. F. R. M.

(L. S.) (97.) Notaris Zolt

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. Januar 1850.

Indem die Bürgerschaft die in der Mittheilung des Senats vom 24. Decbr. 1849 angeregten Gegenstände:

1. Prolongationen,
2. Gehaltszulage für den Polizeidiener am Buntenthorssteinswege und
3. den vierten Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen,

für erledigt erachtet und ihre Erklärung über die weitere Mittheilung vom 1. Januar 1850 für heute aussetzt, bemerkt sie, daß sie in ihrer heutigen Versammlung fortgefahren hat den Entwurf eines

4. provisorischen Gesetzes über Geschwornengerichte

ihrer Berathung zu unterziehen.

Es ist ihr bei dem §. 26 dieses Entwurfs vorzugsweise wünschenswerth erschienen, wenn das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck die Functionen des Cassationshofes übernehme. Indessen war sie über die Schwierigkeiten, welche der Festsetzung einer solchen Bestimmung etwa im Wege stehen möchten, nicht im Klaren, und ersucht sie daher den Senat, ihr eine Auskunft zu ertheilen, ob und inwiefern derartige Schwierigkeiten obwalten, und, wenn dies der Fall sein sollte, ob sie sich nicht wohl beseitigen ließen.

Abtheilung des

Der Senat findet sich zu
am Ende die Beratung des
Bertr

ist nicht möglich zu bezeichnen
zu der Besetzung der Ausschüsse
sich augenblicklich
in die Lage zu versetzen genöthigt
von den A. und vom H. A.
sich bei dem gegenwärtigen
bestimmten Bestimmungen
und im Falle der Abreise hat ver
den A. und B. und die J.
sich zur Wiederholung des
- ist auf die Kosten auszu
-

Previsorisches Ge

Es ist dieses Gegenstandes
nicht über seine Erklärung
in der A. jüngeren Wunsch
in Einmaligen ist durch
die Ausübung derselben un
den Functionen des
den. Denn wenn man a
den die Wichtigkeitsbestimmungen
möglich ist, einzuwickeln, so l
den in die eingeführt werden
-

1) Was nach jener Gerichts
den in Rechtsmittel gegen das
den in das Hauptverfahren
den in der Behörde ersicht
1) Was in Gemäßheit jen
den zulässig sein soll, we
den, oder der Perse
den, nach dem vorliegenden
den, sojournlich erweitert,
den und Einigkeit ausge
1) Was mit den Vor
den der Wichtigkeitsbest
den, die in dem Entro
den sein würden.

Die Berichtsrechnung f
den der vier freien G
den die ergänzende B